

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont

Auf der Grundlage der §§10, 45 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Freiwillige Beförderungsleistung durch Ausgabe einer Schülerjahreskarte

(1) Alle in Absatz 2 genannten Schülerinnen und Schüler die einen Schulkindergarten oder eine Schule im Landkreis Hameln-Pyrmont besuchen und Ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben, können eine kostenlose Schülerjahreskarte der Verkehrsbetriebe Hameln-Pyrmont erhalten. Die Gültigkeit beschränkt sich auf das jeweilige Schuljahr und das Liniennetz der VHP innerhalb der Kreisgrenzen.

(2) Absatz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler

- a) der Schulkindergärten,
- b) der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- c) der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
- d) der Berufseinstiegsschule
- e) der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

(3) Kann mit der Schülerjahreskarte der VHP nach Absatz 1 die besuchte Schule mit dem Liniennetz der VHP nicht erreicht werden so gelten die §§ 2 bis 9 dieser Satzung.

§ 2

Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die im Jahr vor der Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie für die Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 i.V.m. Abs. 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen

Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn die gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG vom Kreistag bestimmte Mindestentfernung überschritten wird.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Für Kinder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt sind, einen Schulkindergarten besuchen und die öffentlichen Verkehrsmittel nicht ohne Begleitung nutzen können, kann anstatt des ärztlichen Attestes auch eine Bescheinigung der nach § 63 Abs. 2 und 3 NSchG zuständigen Schulleitung vorgelegt werden.

(4) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Hameln-Pyrmont, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hameln-Pyrmont bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(5) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten im Rahmen eines Betriebspraktikums sowie zur Arbeitsplatz- und Betriebserkundung. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Nicht dazu zählen beispielweise der Besuch der Nachmittagsbetreuung oder schulische Veranstaltungen in der Frei- und Freizeit, für die keine Teilnahmeverpflichtung besteht.

(6) Für den Weg zur bzw. von der nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem festgelegten Haupteingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule und der Haltestelle insgesamt die festgelegte Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

§ 3

Mindestentfernungen

- (1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 2 Abs. 1 beträgt
- a) für Kinder,
 - die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen mindestens 2 km
 - b) für Schülerinnen und Schüler
 - der 1.-4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen mindestens 2 km
 - mindestens 2 km

- der 5.-10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen

c) für Schülerinnen und Schüler

- der Berufseinstiegsschule, sowie der Klasse I derjenigen Berufsfachschule, die nicht den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - voraussetzen,

mindestens 2 km

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem festgelegten Haupteingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes.

(3) Für Kinder, die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme im Jahr vor der Einschulung gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, ist ggf. auch maßgebend die Entfernung zwischen Schule und Kindertagesstätte oder zwischen zwei Kindertagesstätten.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn der Schulweg zu Fuß aufgrund der örtlichen oder persönlichen Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr i. S. d. Bestimmung dar.

Eine besondere Gefährdung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn ein Schulweg für Grund- und Förderschüler der Jahrgänge 1 bis 4 außerhalb geschlossener Ortschaften überwiegend keinen Fuß- oder Radweg aufweist.

§ 4

Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, wenn folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a-f und i NSchG (allgemein bildende Schulen) für Schülerinnen und Schüler
 - a) des Primarbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
 - b) der übrigen Bereiche nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
2. Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 - a) Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderer Schulform, die nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,
 - b) Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 158, 161 NSchG,
 - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst

- d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
- e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

Für den reinen Schulweg in eine Richtung im Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die/den Schülerin/Schüler mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

§ 5 Zumutbare Wartezeiten

(1) Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

- a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:
 - für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen 30 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen 30 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler des 1. - 4. Schuljahres 30 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahres 45 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahr 60 Minuten
- b) Wartezeiten nach Unterrichtschluss:
 - für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen 30 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen 30 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler des 1. - 4. Schuljahres 30 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahres 45 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahr 60 Minuten

(2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 6

Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Die Beförderung wird soweit möglich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 7 genehmigt werden, wenn

- a) die in §§ 4 und 5 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
- b) wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 2 nicht zur Verfügung stehen.

§ 7

Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- b) bei ausschließlicher Benutzung eines privaten Personenkraftwagens zum Zwecke der Schülerbeförderung (Durchführung aller notwendigen Hin- und Rückfahrten) ein Betrag von 0,72 € je Entfernungskilometer (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule) pro Schultag. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,04 € je Entfernungskilometer,
- c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,17 € je Entfernungskilometer.

§ 8

Anträge auf Fahrkostenerstattung Ausschlussfrist

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr durch Antrag beim Landkreis Hameln-Pyrmont geltend zu machen.

(2) Anträge, die nach dem 31.12. beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Erstattet werden können nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen i. S. d. § 7 für den Schulweg. Die Fahrbelege (Fahrkarten und Rechnungen) sind den Anträgen im Original beizufügen.

§ 9

Wegfall der Anspruchsvoraussetzung

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung entfällt während des Schuljahres automatisch in folgenden Fällen:

- a) bei Nichterfüllung der Schulpflicht,
- b) bei Verlegung des für den Anspruch auf Schülerbeförderung maßgeblichen Wohnortes außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen ist die Schülerjahreskarte im Sekretariat der besuchten Schule zurückzugeben. Kosten infolge unberechtigter Inanspruchnahme können zurückgefordert werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont in der Fassung vom 13.03.2018 außer Kraft.

Hameln, den _____.____.2023

Dirk Adomat
Landrat